

Die rechtliche und tatsächliche Bedeutung von Schäden durch Brandstiftung

– Schadenbeispiele –

Schadenbeispiel 1

Auf einem mehreren Quadratkilometer großen Firmens-areal der Schwerindustrie kommt es in einem Technik-raum zu mehreren Brandstiftungen. In diesem Technik-raum befindet sich ein Aggregat, welches einen zentra- len Prozess innerhalb der Produktionskette steuert. In den beiden ersten Brandstiftungsfällen entsteht ein geringer Sachschaden, jedoch kein Betriebsunterbre- chungsschaden. Durch den Ausfall des Aggregates bei der dritten Brandstiftung kommt es zu einem mehrere Tage dauernden Produktionsstillstand und einem Milli- onenschaden im Bereich der Betriebsunterbrechung, obwohl der Sachschaden auch in diesem Falle ver- gleichsweise gering war. Als Täter ist mit großer Wahr- scheinlichkeit im Bereich der Mitarbeiter zu suchen.

Aus Sicht der Schadenverhütung muss festgestellt wer- den, dass die Gefahr einer Brandstiftung durch interne Täter häufig unterschätzt und oftmals nicht erkannt wird. Bereits die beiden ersten Fälle (ungeklärte Brand- ursache) hätten eine tiefere Analyse mit sich bringen müssen. Auch wenn ein Täter nicht eindeutig ermittelt werden kann, so können oft einfache Maßnahmen schon ausreichen, um die Gefahren weiterer Brandstif- tungen deutlich zu reduzieren. Diese Maßnahmen kön- nen beispielsweise der ständige Verschluss bzw. die Zutrittskontrolle zu wichtigen oder kritischen Räumen sein. Räume mit besonderer Bedeutung für die Betriebs- fortführung (Betriebsunterbrechungsschäden) müssen gegebenenfalls besonders geschützt und überwacht sein. Hierzu können Brandmeldesysteme oder Löschan- lagen eingesetzt werden.

Schadenbeispiel 2

In einem Industriebetrieb kommt es innerhalb von zwei Wochen zu zwei Brandstiftungsschäden. Während im ersten Fall der Brand von Mitarbeitern entdeckt und schnell gelöscht werden kann, kommt es beim zweiten Brand zu einem Totalschaden mit einer Schadenssumme von ca. 20 Mio. Euro. In beiden Fällen gelang es dem Täter offene Stellen innerhalb der Umzäunung auszu- nutzen, um auf das Gelände zu gelangen und es wurde jeweils ein am Gebäude abgestellter Stapel mit Holzpa- letten entzündet. Der Täter konnte, da er als Zuschauer die Löscharbeiten beobachtete und sich auffällig ver- hielt, noch an der Brandstelle festgenommen werden. Auch in diesem Fall hätte die Brandstiftung mit einfa- chen Mitteln vermieden werden können. Das Instand- setzen der Außenumzäunung hätte für den Täter eine erhöhte Hemmschwelle dargestellt, welche Gelegen- heitstäter oftmals nicht zu überwinden bereit sind. In der Praxis müssen hier massive Industriezäune mit einer Übersteigsicherung zu Einsatz kommen. Diese Zäune sollten mindestens 2 m hoch sein, häufig werden sogar 2,5 m empfohlen. Weiterhin stellt das Lagern von brennbaren Materialien, die zudem noch einfach zu entzünden sind, eine durch Versicherungen in der Praxis oft bemängelten Umstand dar, welcher häufig als auslö- sendes Kriterium bewertet werden kann. Auch in die- sem Fall hätte eine Bewertung des ersten Brandstif- tungsschadens mit daran gekoppelten Maßnahmen womöglich den zweiten Schaden verhindern können.

Schadenbeispiel 3

Nicht nur Industriebetriebe können von Brandstiftungen betroffen sein, auch landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder wie im folgenden Beispiel ein Lebensmitteldiscounter. Typisch für Lebensmitteldiscounter sind die im An- und Ablieferungsbereich zur Entsorgung bereitgestellten Kartonagen und Verpackungsmaterialien, welche im Regelfall öffentlich zugänglich aufbewahrt werden. Im konkreten Fall zündet ein Täter diese zur Entsorgung bereitgestellten Restkartonagen an und alarmiert nach kurzer Zeit die Feuerwehr. Der Brand selbst kann sich schnell innerhalb des Gebäudes ausbreiten und aufgrund der vorgefundenen Konstruktion (Holznagelbinder) kommt es zu einem Totalschaden. Der Täter kann von der Polizei ermittelt werden. Typischerweise lauten die Empfehlungen der Schadenverhütung generell in diesen Bereichen auf die offene und zugängliche Lagerung von Kartonagen zu verzichten.

Schadenbeispiel 4

Nicht nur Industriebetriebe können von Brandstiftungen betroffen sein, auch landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder wie im folgenden Beispiel ein Lebensmitteldiscounter. Typisch für Lebensmitteldiscounter sind die im An- und Ablieferungsbereich zur Entsorgung bereitgestellten Kartonagen und Verpackungsmaterialien, welche im Regelfall öffentlich zugänglich aufbewahrt werden. Im konkreten Fall zündet ein Täter diese zur Entsorgung bereitgestellten Restkartonagen an und alarmiert nach kurzer Zeit die Feuerwehr. Der Brand selbst kann sich schnell innerhalb des Gebäudes ausbreiten und aufgrund der vorgefundenen Konstruktion (Holznagelbinder) kommt es zu einem Totalschaden. Der Täter kann von der Polizei ermittelt werden. Typischerweise lauten die Empfehlungen der Schadenverhütung generell in diesen Bereichen auf die offene und zugängliche Lagerung von Kartonagen zu verzichten.

Schadenbeispiel 5

Auch der Schutz vor Serienbrandstiftung kann für einen Betreiber eine hohe Herausforderung darstellen. Serienbrandstiftungen finden häufig in einem sehr eng eingegrenzten lokalen Bereich statt. Typisch für diese Serienbrandstiftungen ist, dass die Art und Größe der betroffenen Objekte sehr stark variieren kann. Im konkreten Fall zieht sich eine Brandstiftungsserie weit über ein Jahr über einen lokal sehr eng begrenzten Bereich (Radius wenige Kilometer). Neben Mülltonnen, Müllcontainern, Abfallhaufen, PKWs und leer stehenden Gebäuden wird auch im Bereich von Wohngebäuden und gewerblich und landwirtschaftlichen Objekten gezündet. Es kommt zu weit über einhundert einzelnen Brandlegungen, teilweise werden bis zu sechs Brände an einem Tag gelegt. Für den Betreiber von potenziell gefährdeten Objekten besteht nur die Möglichkeit, die Brandlegung auf dem eigenen Objekt zu erschweren. Sofortmaßnahmen sind hier das Entfernen von brennbaren Materialien aus dem Außenbereich und die Sicherung

der Gebäudeaußenhaut. Im nächsten Schritt können zusätzliche Maßnahmen wie Umzäunung, Installation von Einbruchmeldeanlagen oder Brandmeldeanlagen noch weitere Vorteile bringen.

Schadenbeispiel 6

Auch als Wohngebäude genutzte Objekte können von einer Brandstiftung betroffen sein. Die Motive des Täters sind hier oftmals im erweiterten privaten Bereich zu finden. Selten ist davon auszugehen, dass die hier anzutreffenden Täter in das Objekt eindringen, um die Brandstiftung zu begehen. Oftmals werden im Außenbereich befindliche brennbare Gegenstände entzündet. Dies können beispielsweise abgestellte Gartenmöbel oder Mülltonnen sein. Auch hier kann das Freihalten des Objektes von brennbaren Materialien als entscheidende Maßnahme als Schutz vor Brandstiftung bewertet werden.